

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Juni 1963	Nummer 71
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	24. 5. 1963	RdErl. d. Innenministers Geschäftsverkehr; hier: Benutzung des Fernschreibers	976
203220 750	20. 5. 1963	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Entschädigung für Grubenaufwand	976
21502	22. 5. 1963	RdErl. d. Innenministers Aufstellung des örtlichen Luftschutzhilfsdienstes; hier: LS-Brandschutzdienst	976
510	21. 5. 1963	RdErl. d. Innenministers Unabkömmlichstellung Wehrpflichtiger; hier: Verfahren und Geschäftsverteilung	976
670	28. 5. 1963	RdErl. d. Finanzministers Organisation der Verteidigungslastämter und Lohnstellen	978
7130	28. 5. 1963	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 22. Dezember 1959 (BGBl. I S. 781); hier: Messungen nach § 25 Abs. 2 der Gewerbeordnung	978

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
27. 5. 1963	Bek. — Ausländerwesen; Kosten der Vordrucke für Aufenthaltserlaubnisse 979
Arbeits- und Sozialminister	
24. 5. 1963	RdErl. — Durchführung der Kriegsofferfürsorge; hier: Sicherstellung einer wirksamen Fürsorge für die Kriegsoffer in Nordrhein-Westfalen 979
27. 5. 1963	Bek. — Ungültig erklärte oder widerrufenen Sprengstofflaubnisscheine 979
Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 21 v. 28. 5. 1963. 980
	Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 5 — Mai 1963 980
Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Nachtrag zur Tagesordnung für den 12. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen 980

I.

20020

**Geschäftsverkehr;
hier: Benutzung des Fernschreibers**RdErl. d. Innenministers v. 24. 5. 1963 —
I D 2 / 15 — 45. 23

Der Fernschreiber bietet für die schnelle Nachrichtenübermittlung im Geschäftsverkehr zwischen den Behörden große Vorteile. Die Wirtschaftlichkeit der Fernschreibeinrichtungen bei den Bezirksregierungen ist aber nur bei entsprechend hohem Ausnutzungsgrad gesichert. Wenn in der Vergangenheit die Möglichkeiten des fernschriftlichen Nachrichtenverkehrs noch nicht in dem erforderlichen Umfang ausgeschöpft worden sind, so lag dies vor allem daran, daß noch verhältnismäßig wenige Behörden mit einem Fernschreiber ausgestattet sind. Diesem Nachteil wird in absehbarer Zeit abgeholfen sein. Alle Landkreise und kreisfreien Städte sollen — soweit noch nicht geschehen — an das öffentliche Fernschreibnetz angeschlossen werden. Damit sind dann die technischen Voraussetzungen für eine stärkere Benutzung und für die Wirtschaftlichkeit der Fernschreibeinrichtungen gegeben.

Bei einer derartigen nachrichtentechnischen Ausstattung muß es möglich sein, die herkömmliche Nachrichtenübermittlung zwischen den Behörden (Ferngespräche, Schnellbriefe, Telegramme usw.) weitgehend über das Fernschreibnetz abzuwickeln und nicht unerhebliche Fernsprechgebühren einzusparen.

Ich bitte daher, durch Anweisung an die Dienstkräfte sicherzustellen und überwachen zu lassen, daß der Fernschreiber in Zukunft im Verkehr zwischen den Behörden, insbesondere im Verkehr mit den obersten Landesbehörden sowie mit den Landkreisen und kreisfreien Städten, in möglichst großem Umfang benutzt wird. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Bezirksregierungen (RdErl. v. 21. 7. 1958 — SMBl. NW. 20020 —) werden zu gegebener Zeit entsprechend ergänzt werden.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1963 S. 976.

203220

750

Entschädigung für GrubenaufwandRdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 20. 5. 1963 — IV/A 1 — 05 — 022 — 10/63

Unter Aufhebung meines Erlasses v. 17. 12. 1957 (n. v.) — I/A 1 — 05 — 36 — wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister mit Wirkung vom 1. Juni 1963 bestimmt:

1. Eine Entschädigung für Grubenaufwand erhalten:
 - a) die Angehörigen der Bergämter,
 - b) die Angehörigen der Oberbergämter,
 - c) die Angehörigen des Geologischen Landesamtes NW,
 - d) die Angehörigen des Fachministeriums,
 - e) sonstige Personen, die als Ausschußmitglieder oder Sachverständige im behördlichen Auftrag Befahrungen durchführen.
2. Die Grubenaufwandsentschädigung dient zur Bestreitung aller mit Grubenfahrten verbundenen Aufwendungen. Sie wird nachträglich gezahlt.
3. Die Grubenaufwandsentschädigung wird nach Maßgabe der Anzahl der durchgeführten Grubenfahrten gewährt. Als Grubenfahrten gelten:
 - a) Befahrungen unter Tage einschließlich der Entwässerungstollen von Tagebauen,
 - b) Befahrungen von Erdölbohrbetrieben und Tagebauen, sofern sie im einzelnen oder bei mehreren nahe beieinanderliegenden Betrieben oder Betriebsabteilungen zusammen eine Zeitdauer von mehr als zwei Stunden erfordert haben.

Die Entschädigung ist auch für die Befahrung von Bergwerken zu gewähren, die innerhalb der Gemeindegrenzen des dienstlichen Wohnsitzes oder tatsächlichen

Wohnortes des Empfangsberechtigten liegen. Sie wird ohne Rücksicht auf die Zahl der Befahrungen für jeden Tag nur einmal gewährt. Erstreckt sich die einzelne Befahrung auf zwei Tage, so wird die Entschädigung nur einmal fällig, und zwar für den ersten der beiden Tage.

4. Die Höhe der Entschädigung beträgt 9,— DM je Grubenfahrt. Abweichend hiervon wird für die bei den Bergämtern beschäftigten Beamten des gehobenen Dienstes und die Grubenkontrolleure der Grubenaufward mit Rücksicht auf die Häufigkeit und Regelmäßigkeit der Grubenfahrten dieses Personenkreises mit einem Pauschalbetrag von monatlich 170,— DM abgegolten. Sofern jedoch diese Bediensteten nicht an mindestens 18 Kalendertagen innerhalb eines Monats Grubenfahrten ausführen, ist ihnen an Stelle des Pauschalbetrages Einzelentschädigung nach Satz 1 zu gewähren.

An die Oberbergämter in Bonn und Dortmund,
das Geologische Landesamt NW in Krefeld.

— MBl. NW. 1963 S. 976.

21502

**Aufstellung des örtlichen Luftschutzhilfsdienstes;
hier: LS-Brandschutzdienst**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 5. 1963 — VIII A 3 / 124

Ich bitte, bei den vorbereitenden Maßnahmen im örtlichen LS-Brandschutzdienst folgendes zu berücksichtigen:

Im Rahmen der 1. Aufstellungsstufe werden die Einheiten des LS-Brandschutzdienstes in LS-Orten nach § 9 des 1. ZBG **zusätzlich** neben den bestehenden Berufsfeuerwehren und freiwilligen Feuerwehren aufgestellt. Das Ziel ist, unter Mitwirkung der bestehenden Einrichtungen der Berufsfeuerwehren und der freiwilligen Feuerwehren soviel Helfer zusätzlich zu werben und auszubilden, daß die Einheiten des LSBD nicht nur ausrüstungsmäßig, sondern auch personell eine echte Verstärkung des friedensmäßigen Brandschutzes bedeuten. Kräfte, die während der Aufbauzeit von der Berufsfeuerwehr für die Besetzung von Führer- und Unterführerstellen und ggf. von Helferstellen in diesen Einheiten zur Verfügung gestellt werden, sind daher auf die Sollstärke des örtlichen LS-Brandschutzdienstes **nicht** anzurechnen. Kräfte der freiwilligen Feuerwehr nur insoweit, als sie nicht zur Besetzung gemeindeeigener Geräte benötigt werden.

An die Regierungspräsidenten,

Luftschutzleiter der LS-Orte nach § 9 des 1. ZBG.

— MBl. NW. 1963 S. 976.

510

**Unabkömmlichstellung Wehrpflichtiger;
hier: Verfahren und Geschäftsverteilung**RdErl. d. Innenministers v. 21. 5. 1963 —
VIII B 3 '20.66.21.301 **Allgemeines**

Über die Unabkömmlichstellung Wehrpflichtiger entscheiden die Wehrrersatzbehörden auf Grund von UK-Vorschlägen. Die Befugnis, UK-Vorschläge einzureichen, ist auf ausdrücklich hierzu ermächtigte zivile Verwaltungsbehörden beschränkt. Dienstherren oder Arbeitgeber, die nicht selbst vorschlagsberechtigt sind und die Unabkömmlichstellung eines Wehrpflichtigen anstreben, benennen den Wehrpflichtigen der vorschlagsberechtigten Verwaltungsbehörde.

Die zivile Verwaltungsbehörde prüft die Unabkömmlichstellung vor, gegebenenfalls unter Anhörung sachverständiger Stellen. Erscheint die Unabkömmlichstellung begründet, schlägt sie den Wehrpflichtigen der zuständigen Wehrrersatzbehörde vor.

Lehnt die Wehrrersatzbehörde die Unabkömmlichstellung ab, kann die vorschlagsberechtigte Behörde einen bei der Wehrrersatzbehörde gebildeten Aus-

schaft anrufen, der aus dem Leiter der Wehersatzbehörde als Vorsitzenden sowie einem vom Land und einem von dem Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu benennenden Beisitzer besteht.

Die grundlegende Regelung über die Unabkömmlichstellung Wehrpflichtiger ist in § 13 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung v. 25. Mai 1962 (BGBl. I S. 349) enthalten. Das bei der Unabkömmlichstellung anzuwendende Verfahren regelt die von der Bundesregierung erlassene Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung (UK-Verordnung) v. 24. Juli 1962 (BGBl. I S. 524). Hinsichtlich der landesrechtlichen Zuständigkeiten wird die Verordnung der Bundesregierung durch die von der Landesregierung erlassene Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung (AV, UkVO.) v. 22. Januar 1963 (GV. NW. S. 107 / SGV. NW. 51) ausgefüllt.

Die materiellen Bestimmungen der Unabkömmlichstellung sind enthalten in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Grundsätze, die dem Ausgleich des personellen Kräftebedarfs zugrunde zu legen sind. Diese Allgemeinen Verwaltungsvorschriften hat die Bundesregierung noch nicht erlassen. Bis zu ihrem Erlaß wenden die vorschlagsberechtigten Behörden den Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften in seiner den Regierungspräsidenten, Oberstadt- und Oberkreisdirektoren durch RdErl. v. 24. 8. 1962 (n. v.) — VIII B 3 / 20. 66. 21. 37 zugegangenen, jedoch weiterhin zunächst noch unverbindlichen Fassung an.

2 Geschäftsverteilung bei den Bezirksregierungen

- 2.1 Bei den Bezirksregierungen gehören die allgemeinen Angelegenheiten der Unabkömmlichstellung Wehrpflichtiger zu den Aufgaben des Dezernats 21. Dieses Dezernat bearbeitet auch die nach der Ausführungsverordnung in die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten fallenden UK-Vorschläge federführend, soweit bei bestimmten Wehrpflichtigen das Vorschlagsrecht nicht nachfolgend einem anderen Dezernat zugewiesen ist. Die Bearbeitung der UK-Vorschläge wird zugewiesen:
- 2.11 bei Wehrpflichtigen im öffentlichen Dienst des Landes, soweit die Regierungspräsidenten vorschlagsberechtigt sind,
den Dezernaten 02 und 44 jeweils für die Wehrpflichtigen, deren Personalangelegenheiten sie federführend bearbeiten,
- 2.12 bei Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie bei Wehrpflichtigen im öffentlichen Dienst der Zweckverbände, soweit die Regierungspräsidenten vorschlagsberechtigt sind,
dem Dezernat 31,
- 2.13 bei Wehrpflichtigen im öffentlichen Dienst der Wasser- und Bodenverbände, soweit die Regierungspräsidenten vorschlagsberechtigt sind,
dem Dezernat 64,
- 2.14 bei Angehörigen des überörtlichen Luftschutzhilfsdienstes
dem Dezernat 22,
- 2.15 bei Wehrpflichtigen, die bei den nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs oder den unmittelbar hierzu gehörenden Umschlagsbetrieben tätig sind, soweit es sich um den Schienenverkehr handelt,
dem Dezernat 53,
- 2.16 bei Wehrpflichtigen, die auf Flugplätzen oder bei den unmittelbar hierzu gehörenden Umschlagsbetrieben tätig sind,
den Dezernaten 53 bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster,
- 2.17 bei Lehrern an Ersatzschulen
dem Dezernat 44,

- 2.18 bei den im öffentlichen Auftrag tätigen Wehrpflichtigen der Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr bei den Technischen Überwachungsvereinen e. V.

dem Dezernat 53,

- 2.19 bei den übrigen im öffentlichen Auftrag tätigen Wehrpflichtigen der Technischen Überwachungsvereine e. V.

dem Dezernat 23,

- 2.110 bei den nicht unter § 1 AV, UkVO. fallenden Wehrpflichtigen in Betrieben und Unternehmen der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung mit einem Versorgungsgebiet, das über die Grenzen eines Regierungsbezirks hinausgeht,

den Dezernaten 52 und 64 jeweils für die Wehrpflichtigen ihrer Aufgabengebiete,

- 2.111 bei den nicht unter § 1 AV, UkVO. fallenden Wehrpflichtigen in den im öffentlichen Auftrag tätigen Hygieneinstituten

dem Dezernat 24.

- 2.2 Soweit die Dezernate 02, 21 und 44 das Vorschlagsrecht ausüben, haben sie vorher das Einvernehmen mit den für die Fachaufsicht zuständigen Dezernaten herzustellen.

3 Sachverständige Stellen

- 3.1 Als geeignete sachverständige Stellen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 der UK-Verordnung kommen in Betracht
- 3.11 bei Ärzten
im Landesteil Nordrhein
die Ärztekammer Nordrhein,
Düsseldorf, Tersteegenstraße 31,
im Landesteil Westfalen-Lippe
die Ärztekammer Westfalen-Lippe,
Münster, Kaiser-Wilhelm-Ring 2 4,
- 3.12 bei Zahnärzten
im Landesteil Nordrhein
die Zahnärztekammer Nordrhein,
Düsseldorf, Lindemannstraße 38,
im Landesteil Westfalen-Lippe
die Zahnärztekammer Westfalen,
Münster, Breul 1—3,
- 3.13 bei Apothekern
im Landesteil Nordrhein
die Apothekerkammer Nordrhein,
Düsseldorf, Poststraße 4,
im Landesteil Westfalen-Lippe
die Apothekerkammer Westfalen-Lippe,
Münster, Bismarckallee 25,
- 3.14 bei Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern
die Wirtschaftsprüferkammer,
Düsseldorf, Cecilienallee 36,
- 3.15 bei Steuerberatern
im Oberfinanzbezirk Düsseldorf
die Steuerberaterkammer Düsseldorf,
Düsseldorf, Cecilienallee 36,
im Oberfinanzbezirk Köln
die Steuerberaterkammer Köln
Köln, Viktoriastraße 6—8,
im Oberfinanzbezirk Münster
die Steuerberaterkammer Münster,
Münster, Ludgeriplatz 11—13,
- 3.16 bei Steuerbevollmächtigten
im Oberfinanzbezirk Düsseldorf
die Kammer der Steuerbevollmächtigten Düsseldorf,
Düsseldorf, Lindemannstraße 90,

im Oberfinanzbezirk Köln

die Kammer der Steuerbevollmächtigten Köln,
Köln-Deutz, Gotenring 1,

im Oberfinanzbezirk Münster

die Kammer der Steuerbevollmächtigten Westfalen-Lippe,
Münster, Ludgerstraße 56.

Die Auswahl der geeigneten sachverständigen Stellen in anderen Fällen, in denen die Uk-Verordnung eine gutachtliche Stellungnahme vorsieht, bleibt der vorschlagsberechtigten Behörde überlassen.

- 3.2 Die nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 3 der Uk-Verordnung gutachtlich zu hörenden Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und für Verkehr werden ihre Zuständigkeit zur Abgabe gutachtlicher Stellungnahmen auf andere Behörden übertragen. Eine von diesen Bundesministerien zu erlassende „Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Verfahren bei der Unabkömmlichstellung“ ist in Vorbereitung.

Die Zuständigkeit zur Abgabe gutachtlicher Stellungnahmen bei Wehrpflichtigen, die für den Bau, die Unterhaltung oder Instandsetzung von Straßen tätig sind, ist nach § 4 AV.UkVO. auf die Landschaftsverbände übertragen. Es bestehen keine Bedenken, wenn die Landschaftsverbände diese Aufgabe im Regelfall durch ihre Landesstraßenbauämter wahrnehmen lassen.

- 3.3 Die vorschlagsberechtigten Behörden können, sofern sie es für notwendig halten, gutachtliche Stellungnahmen auch in den Fällen einholen, in denen die Uk-Verordnung eine Beteiligung sachverständiger Stellen nicht vorsieht. Es steht z. B. nichts im Wege, die Industrie- und Handelskammern bzw. die Handwerkskammern bei den unter § 1 Abs. 1 Nr. 10 der Uk-Verordnung fallenden Wehrpflichtigen in gewerblichen Betrieben der Ernährungswirtschaft gutachtlich zu hören. Ferner kann beispielsweise die Einschaltung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in Frage kommen, wenn der Arbeitsplatz des Wehrpflichtigen für die Aufrechterhaltung des Arbeitsschutzes und der Sicherheit in einem gewerblichen Betrieb von Bedeutung ist.

4 Benennung der Beisitzer für die Ausschüsse bei den Kreiswehrrersatzämtern

Das Recht zur Benennung der Beisitzer für die nach § 5 der Uk-Verordnung zu bildenden Ausschüsse bei den Kreiswehrrersatzämtern ist nach § 5 AV.UkVO. auf die Regierungspräsidenten übertragen.

Die Regierungspräsidenten benennen jedem Kreiswehrrersatzamt neben dem Beisitzer zweckmäßigerweise zugleich einen Vertreter, der bei Verhinderung des Beisitzers an den Sitzungen des Ausschusses teilnimmt. Als Beisitzer und deren Vertreter kommen vorzugsweise Beamte der Bezirksregierungen und der kreisfreien Städte und Landkreise in Betracht, die die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst besitzen und zu deren Aufgaben die Bearbeitung von Uk-Vorschlägen gehört.

Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern.

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände,
kreisfreien Städte und Landkreise;

nachrichtlich:

an alle Landesbehörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1963 S. 976.

670

Organisation der Verteidigungslastenämter und Lohnstellen

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 5. 1963 —
VL 1110 — 1561.63 III D 3

Das mit meinem RdErl. v. 10. 1. 1963 (SMBL. NW. 670) bekanntgegebene Anschriftenverzeichnis der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen bitte ich wie folgt zu berichtigen:

Lfd. Nr.	zu streichen:	einzutragen bzw. hinzuzufügen:
II. 4	Am Dickenturm 16 Fernruf-Nr. 40 51	Am Dickenturm 14 Fernruf-Nr. 64 61
5	Walburger-Osthofen- str. 60 Fernruf-Nr. 31 47 u. 42 41	Paulistr. 1 a Fernruf-Nr. 46 17
IV. d	Fernruf-Nr. 20 24	Fernruf-Nr. 8 22 11
V. c	Zeughausstr. 4—8	Krebsgasse 5—11 Industriehof
VI. 16	—	Fernruf-Nr. 49 23 53
VII. 1	Pontstr. 13	Münsterplatz 7—9
4	Am Dickenturm 16 Fernruf 40 51	Am Dickenturm 14 Fernruf-Nr. 64 61
5	Walburger-Osthofen- str. 60 Fernruf-Nr. 31 47 u. 42 51	Paulistr. 1 a Fernruf-Nr. 46 17
16	Fernruf-Nr. 30 81	Fernruf-Nr. 73 81
18	Steinfurter Str. 104 Fernruf-Nr. 2 30 68	Mauritzstr. 23 Fernruf-Nr. 5 41 28 u. 49 22 99

— MBl. NW. 1963 S. 978.

7130

Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 22. Dezember 1959 (BGBl. I S. 781);

hier: Messungen nach § 25 Abs. 2 der Gewerbeordnung

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III B 4 — 8850 (III Nr. 34 63) — u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — IV B 3 — 46 — 00 —
v. 28. 5. 1963

Der Bezugserlaß wird wie folgt geändert:

- In Nr. 1 Abschnitt A Absatz 1 werden hinter Buchstaben l) folgende Buchstaben m) bis o) eingefügt:
 - Institut für gewerbliche Wasserwirtschaft und Luftreinigung e. V., Köln, Habsburger Ring 2—12,
 - Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungs-Anstalt der Landwirtschaftskammer Rheinland, Bonn, Weberstr. 61,
 - Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungs-Anstalt (Josef-König-Institut) der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Münster, Von-Esmarch-Str. 12.

- Hinter Nr. 2 wird folgende Nr. 2 a eingefügt:

2 a. Der Arbeits- und Sozialminister und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — jeder für seinen Aufsichtsbereich — behalten sich vor, sich über die Durchführung von Messungen nach § 25 Abs. 2 GewO durch die nach Nr. 1 anerkannten Institute zu unterrichten, entsprechende Be-

richte der Institute anzufordern und bei dieser Überprüfung andere Stellen einzuschalten.

Bezug: Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 2. 6. 1961 (SMBl. NW. 7130).

An die Regierungspräsidenten,
Oberbergämter,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Bergämter.

— MBl. NW. 1963 S. 978.

II.

Innenminister

Ausländerwesen

Kosten der Vordrucke für Aufenthaltserlaubnisse

Bek. d. Innenministers v. 27. 5. 1963 — I C 3'13—43.39

Nach Mitteilung der Bundesdruckerei muß der Stückpreis der Vordrucke für die Aufenthaltserlaubnis auf 0,17 DM heraufgesetzt werden. Die Erhöhung des Preises ist durch Lohnsteigerungen bedingt.

An die Regierungspräsidenten,
Ausländerbehörden.

— MBl. NW. 1963 S. 979.

Arbeits- und Sozialminister

Durchführung der Kriegsofopferfürsorge; hier: Sicherstellung einer wirksamen Fürsorge für die Kriegsofopfer in Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 24. 5. 1963 —
IV A 1 — 5310

1. Durch die Neuordnung des Rechts der Kriegsofopferfürsorge sind die Voraussetzungen für die ergänzende Fürsorge des Landes für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene weggefallen. Nach dem Bezugserlaß tritt die ergänzende Fürsorge nur ein, wenn eine über die gesetzliche Verpflichtung des Trägers der Kriegsofopferfürsorge hinausgehende Hilfe des Landes geboten ist. Da aber nach § 25 a Abs. 6 BVG Leistungen der Kriegsofopferfürsorge auch dann zu gewähren sind, wenn zwar die Beschädigten oder Hinterbliebenen selbst oder unterhaltspflichtige Angehörige die Leistungen aus ihrem Einkommen oder Vermögen bestreiten könnten, es aber unbillig wäre, dies zu verlangen, besteht kein Raum mehr für eine über die gesetzliche Verpflichtung des Trägers der Kriegsofopferfürsorge hinausgehende Hilfe des Landes. Kann von dem Beschädigten oder Hinterbliebenen billigerweise erwartet werden, daß die Leistungen aus seinem Einkommen oder Vermögen oder aus dem seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen bestritten werden, sind weder Hilfsmaßnahmen der Kriegsofopferfürsorge noch der ergänzenden Fürsorge des Landes gerechtfertigt.

Mit Rücksicht auf diese Rechtslage hat der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen im Landeshaushalt für das Rechnungsjahr 1963 Mittel für eine ergänzende Fürsorge des Landes nicht mehr bereitgestellt. Da die Entscheidung des Landtags jedoch erst nach Abschluß der Beratungen der Haushalte der Träger der Kriegsofopferfürsorge getroffen wurde und dadurch der Wegfall der Landesmittel in den kommunalen Haushalten zum Teil keine Berücksichtigung gefunden hat, hat der Landtag für das Rechnungsjahr 1963 einen einmaligen Zuschuß in Höhe von 4 000 000,— DM zur Sicherstellung einer wirksamen Fürsorge für die Kriegsofopfer in Nordrhein-Westfalen bereitgestellt. Die Haushaltsmittel werden den Trägern der Kriegsofopferfürsorge als finanzielle Hilfe zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben zugewiesen. Hierdurch soll den Trägern der Kriegsofopferfürsorge die Übernahme der Leistungen, die bisher auf Grund der ergänzenden Fürsorge des Landes gewährt wurden, als Pflichtaufgaben nach § 25 a Abs. 6 BVG erleichtert werden. Das gilt insbe-

sondere für die Beihilfen zur Beschaffung von Bekleidung und Hausrat, für die Restfinanzierung von Kur- und Zahnersatzkosten, für die Ausstattung mit orthopädischen und sonstigen Hilfsmitteln sowie für Zwecke der Wohnungsfürsorge.

2. Mittelzuteilung

Die Haushaltsmittel werden den Landschaftsverbänden mit besonderem Erlaß zugewiesen. Es sind veranschlagt für

- | | |
|---------------------------------------|-----------------|
| a) Landschaftsverband Rheinland | 2 150 000,— DM, |
| b) Landschaftsverband Westfalen-Lippe | 1 850 000,— DM. |

Die Landschaftsverbände weisen 75 v. H. der Mittel den örtlichen Trägern der Kriegsofopferfürsorge (Landkreisen und kreisfreien Städten) entsprechend der Zahl der von ihnen betreuten Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen zu.

3. Verwendungsnachweis

Der Nachweis über die Verwendung der Landesmittel wird im Rahmen der Jahresrechnung erbracht.

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, den Landschaftsverbänden bis zum 1. Februar 1964 über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel zu berichten.

4. Prüfung

Die bestimmungsgemäße Verwendung der Landesmittel ist gem. RdErl. d. Innenministers v. 12. 2. 1963 (MBl. NW. S. 224 / SMBl. NW. 633) zu prüfen. Für die Ausräumung der Prüfungsbemerkungen sind die Landschaftsverbände zuständig.

Der Bezugserlaß wird aufgehoben.

Bezug: RdErl. v. 31. 12. 1958 (SMBl. NW. 8301).

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1963 S. 979.

Ungültig erklärte oder widerrufenen Sprengstofferlaubnisscheine

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 27. 5. 1963 —
III A 2 — 8723

Nachstehende Sprengstofferlaubnisscheine sind für ungültig erklärt oder widerrufen worden:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller
Ottomar Mördel, Klinkum, Bischofs- hütte 11	A 27/62	Staatl. Gewerbeauf- sichtsamt Aachen
Paul Wöhrmann, Westerenger, Nr. 239	B 12/62	Staatl. Gewerbeauf- sichtsamt Minden
Wilhelm Hübel, Burscheid, Klein- Osinghausen	B 26/61	Staatl. Gewerbeauf- sichtsamt Solingen
Franz Loewe, Homburg (Bröl), Oberberg. Kreis	B 623/62	Staatl. Gewerbeauf- sichtsamt Köln
Willi Schmalen- bach, Dieringhaus- en, Kölner Str. 45	B 620/62	Staatl. Gewerbeauf- sichtsamt Köln
Fritz Hevendehl, Frömmersbäch, Beckestr. 42	B K 525/62	Staatl. Gewerbeauf- sichtsamt Köln
Richard Blankertz, Troisdorf, Cecilienstr. 7	B 30/62	Staatl. Gewerbeauf- sichtsamt Bonn
Werner Stenger, Berge, Krs. Lippstadt	B 32/61	Staatl. Gewerbeauf- sichtsamt Soest

— MBl. NW. 1963 S. 979.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 21 v. 28. 5. 1963**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
7101	14. 5. 1963	Reisebüroverordnung	197
7113	14. 5. 1963	Siebte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß	198

— MBl. NW. 1963 S. 980.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 5 — Mai 1963**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil			
Personalnachrichten	61	Stundentafel der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Gymnasien. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 4. 1963	70
Sozialbeitragsordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 13. 12. 1962. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 3. 1963	63	Versetzungsordnung für die höheren Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen; hier: Versetzungstermin. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 4. 1963	71
Richtlinien für die Förderung der Studenten an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 4. 1963	64	Umwandlung der Textilingenienschulen in Ingenieurschulen für Textilwesen. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 2. 1963	71
Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an den Pädagogischen Hochschulen und an den Heilpädagogischen Instituten des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 4. 1963	69	Verlängerung der Ausbildungsdauer für Ingenieure für Vermessung. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 4. 1963	72
Ferienhilfswerk für Kinder. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 3. 1963	70	Deutsches Turnfest 1963 in Essen; hier: Befreiung der Teilnehmer vom Schulunterricht. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 4. 1963	73
Abendmittelschule (Abendrealschule). RdErl. d. Kultusministers v. 9. 4. 1963	70		
B. Nichtamtlicher Teil			
		Internationale Schulmusikwochen 1963 in Salzburg.	73
		11. Deutsch-Österreichische Sing- und Spielwoche Salzburg.	73
		28. Hohenecker Schul- und Jugendmusikwoche	73

— MBl. NW. 1963 S. 980.

Landtag Nordrhein-Westfalen**Nachtrag**

zur

TAGESORDNUNG

für den 12. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen

Nummer der Tagesordnung	Drucksache	INHALT	Bemerkungen
	—	Vereidigung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen	
	159	Gesetz in 1. Lesung Fraktionen der CDU und FDP: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz)	

— MBl. NW. 1963 S. 980.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.